

RAHMENVORSCHRIFT SUCHHUNDE IM ÖRK

beschlossen in der 239. Präsidentenkonferenz
am 24.11.2017



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung	3
2. Allgemeines	4
2.1. Geltungsbereich	4
2.2. Aufgaben.....	4
2.3. Ein- und Austritt	4
2.4. Suchhundeteam.....	5
2.5. Ausrüstung	5
2.6. Hund.....	5
3. Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung	6
3.1. Dienstverpflichtung, Erhalt der Einsatzfähigkeit.....	6
4. Organisation	6
4.1. Personal	6
4.2. Alarmierung und Einsatz	7
4.3. Dokumentation.....	7
5. Abkürzungsverzeichnis	7

Zugunsten der besseren Lesbarkeit wurde im Text auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Personenbegriffe verzichtet. Gemeint und angesprochen sind natürlich immer beide Geschlechter (siehe auch ÖRK-Satzungen, §23).

1. Einleitung

Mit dieser Vorschrift wird die Organisation des Suchhundewesens im Österreichischen Roten Kreuz geregelt. Die vorliegende Vorschrift wird ergänzt durch Richtlinien (z.B. Ausbildungsrichtlinie, Prüfungsordnung, Durchführungsbestimmungen...) die Unterstützung bei der operativen Umsetzung geben.

Die Rahmenvorschrift wurde unter Mitwirkung der Landesverbände (LV) des Österreichischen Roten Kreuzes erarbeitet und berücksichtigt in ihren Bestimmungen die aktuellen Erkenntnisse und Möglichkeiten. Gleichzeitig lässt sie als Rahmenvorschrift das erforderliche Maß an Flexibilität gegenüber den unterschiedlichen Voraussetzungen und Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern zu. Verschärfende Auflagen durch den jeweiligen Landesverband sind daher möglich, eine Unterschreitung der Bestimmung kann aus Gründen der Qualitätssicherung nicht gestattet werden.

Alle Vorgaben dieser Vorschrift treten mit Beschluss der Präsidentenkonferenz in Kraft. Für die Erfüllung der angegebenen Kriterien ist eine Übergangsfrist bis 31.12.2020 vorgesehen.

Das Österreichische Rote Kreuz stellt an alle seine Mitarbeiter hohe Anforderungen im Sinne einer optimalen Erfüllung der jeweils übernommenen Aufgaben. Mit diesem Qualitätsmerkmal sieht sich das Rote Kreuz auch als „Leading Agency“ in den wahrgenommenen Aufgabenbereichen. In Bezug auf diese Vorschrift stellt das Rote Kreuz alle Anforderungen an Mensch und Tier in gleicher Weise und will mit seinen Erfahrungen auch österreichweit an der Weiterentwicklung von Standards im Bereich der „Such- und Rettungshunde“ mitwirken.

Die Suchhunde des Österreichischen Roten Kreuzes können alleine, im Rahmen von kombinierten Einsätzen mit Kräften des Rettungsdienstes, den Kräften anderer Einsatzorganisationen (Bergrettung, anderen Rettungshundeorganisationen, Feuerwehr oder Polizei) zum Einsatz kommen.

2. Allgemeines

2.1. Geltungsbereich

Die Rahmenvorschrift Suchhunde ist als bundesweiter Mindeststandard für das Österreichische Rote Kreuz, seine Landesverbände und Dienststellen verbindlich.

Suchhundeeinsätze werden in Österreich durchgeführt. Im Bedarfsfall können Suchhundeteams auch in einem grenzüberschreitenden/bilateralen Einsatz (nach Information des Bundesrettungskommandos) oder international (auf Anforderung des Generalsekretariats oder im Rahmen von EU Modulen oder UN Modulen) durchgeführt werden.

2.2. Aufgaben

Die Suchhundestaffeln der ÖRK Landesverbände bilden Suchhundeteams (Hundeführer und Suchhund) aus, um lebende vermisste Personen zu finden. Die Teams werden je nach Ausbildung für die Suche auf der Fläche, auf Trümmern, Lawinen oder durch Mantrailing eingesetzt.

In den Realeinsatz gehen ausschließlich Suchhundeteams mit positiv absolviertem Einsatztest in der jeweiligen Kategorie!

Die Suchhundeführer leisten Unterstützung bei der technischen Rettung und sind für die Erste-Hilfe-Leistung und der Ermöglichung der weiteren Versorgung der gefundenen Person verantwortlich.

2.3. Ein- und Austritt

Der Beitritt als Suchhundeführer erfolgt analog zu jedem anderen freiwilligen Mitarbeiter bzw. allen anderen Leistungsbereichen im Österreichischen Roten Kreuz. Die Aufnahme erfolgt, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Möglichkeiten, in einen Landesverband. Innerhalb des Landesverbandes erfolgt die Zuweisung, nach Möglichkeit zu einer Bezirks- oder Ortsstelle, an der bereits eine Suchhundeeinheit besteht.

Ab dem Beitritt und der Meldung an die entsprechende Führungskraft, besteht eine Probezeit (in den Satzungen des jeweiligen LV festgelegt) für die Zugehörigkeit zur Suchhundestaffel des Landesverbandes. In dieser Zeit werden der Hundeführer und sein/e Hund/e auf ihre Einsatztauglichkeit geprüft. Diese Probezeit endet mit der Freigabe lt. LV interner Regelungen.

Das Mindest- und Höchstalter für die Tätigkeit als Hundeführer im Inland, gilt analog zum Rettungsdienst und für den Auslandseinsatz analog zur Vorschrift für den Katastropheneinsatz. Scheidet ein Hund aus der Einheit aus oder verstirbt, kann der Suchhundeführer in der Einheit weiterhin aktiv bleiben.

Der Suchhundeführer verpflichtet sich mit dem Eintritt die Grundsätze und gültigen Regeln (Verhalten in der Öffentlichkeit, Verschwiegenheitspflicht, Social Media Policy, ...) des Roten Kreuzes einzuhalten.

2.3.1. Voraussetzungen Suchhundeführer

- Körperliche und geistige Eignung
- Teamfähigkeit
- Bereitschaft zur Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungen
- Besitz eines geeigneten Hundes

2.3.2. Voraussetzungen Suchhund

- Sozial verträglich
- Gute körperliche Kondition, Trittsicherheit
- Lernfreudig, guter Spiel- und Beutetrieb

2.4. Suchhundeteam

Ein Suchhundeteam besteht aus einem Suchhundeführer und einem Suchhund.

Suchhunde sind speziell ausgebildete Hunde die den Einsatztest in der jeweiligen, u.a. Kategorie, bestanden haben:

- Fläche
- Trümmer
- Lawine
- Mantrailing

Hunde in Ausbildung, die noch keinen Einsatztest absolviert und bestanden haben, werden als „Suchhund in Ausbildung“ geführt.

Das Suchhundeteam muss den Einsatztest in der jeweiligen Kategorie innerhalb von 36 Monaten ab Beginn der Ausbildung ablegen. Mit Abschluss dieser Ausbildung wird der „Suchhundeführer in Ausbildung“ zum „Suchhundeführer“. Erfüllt ein Suchhundeteam die geforderten Leistungen innerhalb des vorgesehen Zeitraums nicht, dann liegt es im Ermessen des Kommandanten der jeweiligen Einheit, ob ein weiterführendes Training sinnvoll ist oder nicht.

2.5. Ausrüstung

Suchhundeführer: siehe Bekleidungs Vorschrift, bzw. Durchführungsrichtlinien des ÖRK. Zusätzliche Ausstattungsteile können durch den LV zur Verfügung gestellt werden.

Hund:

- Schutzdecke mit Rotkreuz-Logo
- Plakette für Halsband (nur für Suchhunde)

2.6. Hund

Der Eigentümer eines Hundes hat für alle Personen- und Sachschäden aufzukommen, die durch seinen Hund verursacht werden. Er muss daher als Hundehalter gegen die Folgen versichert sein.

Verletzt sich der Hund im Rahmen seiner Tätigkeit für das Rote Kreuz, so werden die Kosten für den Tierarzt vom entsendenden LV abgedeckt. Verletzungen müssen sofort dem Kommandanten gemeldet werden.

Der Hundeführer ist verpflichtet, seinen Hund – je nach Einsatzindikation - nach dem aktuellen Stand der Veterinärmedizin impfen zu lassen. Der Nachweis ist dem jeweiligen Kommandanten vorzulegen.

Eine Bestätigung zur Vorlage in der Heimatgemeinde, über die Zugehörigkeit zur Suchhundestaffel des Landesverbandes, zur Befreiung von der Hundesteuer, kann durch das Rote Kreuz ausgestellt werden.

3. Aus- und Fortbildung, Qualitätssicherung

Um im Bereich Ausbildung den jeweils aktuellen fachlichen Standard zu gewährleisten, sind die detaillierten Ausbildungsschritte für Suchhundeteams, deren Inhalte, die Ausbildung der Trainer und die Qualifikation der Beurteiler, mittels Ausbildungsrichtlinien, vom Bundesrettungskommandanten in Übereinstimmung mit den Landesrettungskommandanten zu beschließen.

Um eine gleichbleibend hohe Qualität der Dienstleistungen zu gewährleisten, sind sowohl die Aus- und Fortbildungsangebote, als auch die Dienstleistungen zu evaluieren und an die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen.

Die Ausbildung der Suchhunde erfolgt tierschutzkonform und strikt im Rahmen der österreichischen Tierschutzgesetze.

3.1. Dienstverpflichtung, Erhalt der Einsatzfähigkeit

Um die Einsatzfähigkeit zu erhalten muss das Suchhundeteam regelmäßig an Einsätzen, Trainings und Übungen teilnehmen. Detaillierte Anforderungen, bzw. die Vorgehensweise bei Nichteinhaltung sind durch den LV zu regeln.

Die Einsatztauglichkeit des Suchhundes ist durch Absolvierung des ÖRK Einsatztestes in der jeweiligen Kategorie festzustellen. Der Einsatztest muss jedes zweite Kalenderjahr wiederholt werden.

In den Jahren zwischen der Absolvierung des ÖRK Einsatztests ist die Einsatztauglichkeit durch die Absolvierung der ÖPO oder IPO RH FL/L/T A nachzuweisen.

4. Organisation

4.1. Personal

Die Suchhundestaffeln des Roten Kreuzes unterstehen als Teil des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes, dem Landesrettungskommandanten. Die Suchhundestaffeln sind den Ort- bzw. Bezirksstellen in den Landesverbänden angegliedert oder der direkten Führung des LV unterstellt.

Innerhalb einer Suchhundestaffel ist es möglich, Mitarbeiter als Unterstützungspersonen einzugliedern, die keine Suchhundeführer sind. (Helfer)

Organisationsstruktur:

- Bundeskoordinator Suchhunde (Stv.) – ist der fachliche Berater des Generalsekretariates/Bundesrettungskommandos und wird von diesem nominiert.
- Landeskoordinator Suchhunde (Stv.) – ist der Leiter der Suchhundestaffeln und fachlicher Berater des LRKdt im Landesverband und wird von diesem nominiert.
- Staffelkommandant (Stv.) – ist der Leiter der Suchhundestaffel an der jeweiligen Dienststelle
- Leiter Suchhunde – koordiniert im Einsatzfall die Suchhundestaffeln und untersteht dem Einsatzleiter
- Suchhundeführer
- Suchhundeführer in Ausbildung
- Trainer (siehe Ausbildungsrichtlinie)
- Beurteiler (siehe Ausbildungsrichtlinie)
- Helfer (siehe oben)

4.2. Alarmierung und Einsatz

Die Alarmierung der Suchhundestaffeln des Roten Kreuzes erfolgt über die jeweiligen Strukturen der Landesverbände.

Die Organisation des Einsatzes – Einsatzbereitschaft, Rückmeldung, Sammelpunkt, Eintreffzeit, Adjustierung, ... - ist unter Bezugnahme auf die geltenden Vorschriften in den Landesverbänden festzulegen.

Private Kraftfahrzeuge von Suchhundeführern sind ab Alarmierung für einen Einsatz bis zum Wiedereintreffen am Ausgangspunkt, über die Dienstreiseversicherung der LV des Roten Kreuzes kaskoversichert. Unfälle sind ohne Verzögerung dem Staffelkommandanten zu melden. Dieser leitet die Meldung unter Bestätigung des Einsatzes an die zuständige Stelle des Landesverbandes weiter.

4.3. Dokumentation

Jeder Einsatz ist zu dokumentieren. Art und Umfang ist vom jeweiligen LV vorzugeben.

5. Abkürzungsverzeichnis

BKI	Basiskurs international Einsätze
F.C.I.	Fédération Cynologique International
FK 1/2/3	ÖRK Führungskräfteausbildung Ebene 1/2/3
FL	Fläche
IPO	Internationale Prüfungsordnung
IRO	Internationale Rettungshundeorganisation
L	Lawine
LV	Landesverband
MRT	Mission Readiness Test
ÖHU	Österreichische Hundesportunion
ÖKV	Österreichischer Kynologenverband
ÖPO	Österreichische Prüfungsordnung
ÖRK	Österreichisches Rotes Kreuz
RH	Rettungshund / im ÖRK Suchhund
RK HE	Rotkreuz-Hilfseinheiten
T	Trümmer